

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Juni 1916.

### Inhalt.

**Verordnung:** des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Behandlung von Sendungen nach dem Ausland betreffend.

### Verordnung.

Die Behandlung von Sendungen nach dem Ausland betreffend.

(Vom 3. Juni 1916.)

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Verordnung über die Behandlung von Briefen mit Muster sendungen und Paketen nach dem Auslande vom 11. Januar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 11) verordnet:

#### I.

Verboden ist:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders oder die unrichtige Angabe des Inhalts
  - a. auf Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Ausland,
  - b. in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen,
  - c. in den Ausfuhrerklärungen zu Sendungen im Güterverkehr (Eilgut-Frachtgut-Expresgutverkehr),
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen oder Sendungen im Güterverkehr. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

#### II.

Die Ausfuhrerklärungen zu den Postpaketen und Sendungen im Güterverkehr sind vom Absender selbst, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen von dem Inhaber oder einem der ins Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, durch Namensunterschrift verantwortlich zu vollziehen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916.

51

## III.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

## IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juni 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General:**  
Freiherr von Manteuffel,  
General der Infanterie.

